

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/155/83-2024/34683

Dresden,  
19. März 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/15790**  
**Thema: Folgen von Medikamentenmissbrauch in Sachsen 2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Patient\*innen wurden 2023 wegen Medikamentenmissbrauch in sächsischen Krankenhäusern stationär behandelt?**

**Frage 4: Wie viele Personen in Sachsen verstarben 2023 in Folge von Medikamentenmissbrauch?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Besonderen liegen dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen noch keine entsprechenden Daten für das Berichtsjahr 2023 vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u. U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

**Frage 2: Wie viele Patient\*innen wurden 2023 in Folge von Medikamentenmissbrauch ambulant behandelt?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft Sachverhalte, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen bzw. den Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da Fragen zu statistischen Erhebungen keine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung implizieren und auch die Kleine Anfrage keine Anhaltspunkte dafür bietet.

**Frage 3: Wie viele minderjährige Patient\*innen wurden 2023 wegen Medikamentenmissbrauch stationär oder ambulant behandelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach stationär und ambulant.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Besonderen liegen dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen noch keine entsprechenden Daten für das Berichtsjahr 2023 vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u. U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Der Staatsregierung liegen überdies auch keine Erkenntnisse zu ambulanten Behandlungen vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag auch insofern nur für ihre Amtsführung verantwortlich und daher auch hier lediglich zur Auskunft in Angelegenheiten verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier auch hinsichtlich ambulanter Behandlungen der Fall, denn die Frage betrifft insofern Sachverhalte, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen bzw. den Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da Fragen zu statistischen Erhebungen keine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung implizieren und auch die Kleine Anfrage keine Anhaltspunkte dafür bietet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping